



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr **der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **19. März 2026** die nachfolgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8) und

§§ 11 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8).

§ 1 **Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz = HBKG).

Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar)“.

Die Stadtteil-Feuerwehren für die Stadt Hirschhorn (Neckar) führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Mitte“.

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Stadtteil Langenthal“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Ehren- und Altersabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kinderfeuerwehr, im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG

§ 5

Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hirschhorn (Neckar) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Wehrführer. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses i.S.v. §30 BZRG verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und/oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Magistrat beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an den Lehrgängen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§93 - 101 a StGB,
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB,
ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72a Abs. 1 SGB VIII,
gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.
Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt/Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden

(6) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,¹
b) dem Austritt,
c) dem Ausschluss
d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller bei Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der jeweiligen Wehrführung.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

- a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen
- b) mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1b
- c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

- d) die Verletzung der Pflicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten oder
- e) die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Magistrat der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Stadtbrandinspektors nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird durch den Stadtbrandinspektor ausgesprochen. Dies kann in Anwesenheit des Wehrführers erfolgen. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar) führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hirschhorn“ und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz:
„Jugendfeuerwehr Hirschhorn – Mitte“
„Jugendfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“.

(2) Die Jugendfeuerwehr-Hirschhorn (Neckar) sind die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 27. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Nach dem Wechsel in die Einsatzabteilung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr bis zu einer Dauer von einem Jahr zulässig.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile und deren Stellvertreter. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. §30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar) führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hirschhorn“ und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz:

„Kinderfeuerwehr Hirschhorn – Mitte“
„Kinderfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“.

Sie können einen zusätzlichen Namen wie Bambinifeuerwehr o.ä. führen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

(2) Die Kinderfeuerwehr Hirschhorn (Neckar) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu dem Kinderfeuerwehrwart bedient. Der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde/Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Dies gilt für den Leiter der Kinderfeuerwehren der Orts-/Stadtteile und deren Vertretungspersonen entsprechend, die zudem auch der Aufsicht des Wehrführers unterstehen.

(4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13 Funktionen, Posten

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung ^[LW1] der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) gem. § 16 statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder diese innerhalb von zwei Jahren nachholt (§ 7 Abs. 7 Satz 1 FwOVO). Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 und 3 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor zu bestellen.

(7) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt.

(8) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(10) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadt-/Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gem. §17.

(11) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gem. §17.

(12) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

(13) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 entsprechend.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und allen Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) zu koordinieren. Der Bürgermeister und/oder sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Stadtbrandinspektor anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 15

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, seinen stellvertretenden Wehrführern sowie aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Stadt-/Stadtteilfeuerwehren, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des Stadtteils und dem Kinderfeuerwehrwart des Stadtteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und/oder sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die teilnehmenden ^[LW2] Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen.

(2) Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Die gemeinsame Hauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Stadtbrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses, ob

- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
- b. die Hauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird.
Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Bei einer digitalen bzw. hybriden Hauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Hauptversammlung muss der Stadtbrandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Stadtbrandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Hauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 19 Abs. 6.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von 15 Minuten am gleichen Tag und Ort einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet für jede Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung für eine Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 17 Abs. 4 der Feuerwehrausschuss anzuhören ist.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll (§ 10 Abs. 2 Satz 4 HBKG). Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen zu Abs. 7 Buchstaben d) und e) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(7) Gewählt wird:

- a) Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- b) Der Wehrführer und seine Stellvertreter durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

- c) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.
- d) Der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss durch die Mitglieder der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung.
- e) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Die Stadtjugendfeuerwehrwartin durch die jeweiligen Jugendwarte und die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendfeuerwehren.

§ 19

Bestellung, Ernennung, Verleihung

- (1) Personen für besondere Ämter und Funktionen werden durch den jeweiligen Wehrführer an der jährlichen Jahreshauptversammlung bestellt und ernannt. Im Vorfeld ist darüber der Stadtbrandinspektor zu informieren und seine Genehmigung einzuholen.

Hierzu zählen folgende Ämter und Funktionen:

- a) Jugendfeuerwehrwart
- b) Kinderfeuerwehrwart
- c) Zugführer
- d) Gruppenführer
- e) Gerätewarte
- f) Sach- und Fachgebietsleiter

Die Bestellung bzw. Ernennung erfolgt mündlich und per Handschlag durch den Wehrführer.

- (2) Dienstaufwandsentschädigungen für besondere Dienstleistungen gem. § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO) sind zu gewähren. Die Prüfung über die Gewährung erfolgt ebenso durch den Stadtbrandinspektor, wie die Festlegung und Ermittlung der Höhe.

Hierzu zählen:

- a) Kinderfeuerwehrwart
- b) Gerätewarte
- c) Sach- und Fachgebietsleiter mit besonderem Dienstaufwand.

- (3) Die Verleihung von Dienstgraden in den Freiwilligen Feuerwehren wird entsprechend dem Erlass des Landes Hessen umgesetzt.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 21 Gebühren

Zur Deckung des Aufwands, der bei der Einsatztätigkeit oder sonstigen Ereignissen entsteht, erhebt die Stadt Hirschhorn (Neckar) Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Feuerwehrsatzung.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2019, veröffentlicht im Hirschhorn Stadtanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2019, außer Kraft.

[LW3]

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 20. März 2026

Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister